

Wolf-Informationen-und Schutz-Zentrum-Vechta e.V.
Oldenburger Str. 104 • 49377 Vechta

Bundespräsidialamt
Herrn Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Spreeweg 1

10557 Berlin



Email: info@w-i-s-z-v.de

Vechta, 24.06.2019

-Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes:

- a) Bundesrats-Drucksache 243/19 (Gesetzentwurf) – Bundesratssitzung am 28.06.2019
- b) Bundestags-Drucksache 19/10899 (Gesetzentwurf)

- Gewünschter Besuchstermin des W-I-S-Z-V bei Herrn Bundespräsidenten Steinmeier persönlich, bevor das Gesetz ratifiziert wird, wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit, der Möglichkeit einer fachlichen und wahrheitsgemäßen Vorstellung der aktuellen Situation um den Wolf und die Verhinderung eines Schadens für die Demokratie und das Grundgesetz.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Steinmeier,

eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht notwendig und die Gesetzentwürfe bzw. dessen später dadurch „legalisierte“ Durchführungen, verstossen bereits jetzt gegen gültige völlig ausreichende EU-, deutsche Bundes- und Landesgesetze.

Wir wenden uns in dieser prekären Situation für unsere Demokratie und das „nackte“ Überleben des Wolfes (eine erneute Ausrottung steht bevor) persönlich an Sie, um weiteren und noch höheren irreversiblen Schaden an der Demokratie und am Wolf doch noch abwenden zu können.

Die Durchführung dieses Gesetzes ist gegen die verfassungsmäßige Grundordnung und verstösst unserer Ansicht nach bereits vehement gegen den Artikel „Bund und Länder II Artikel 20a“ des Grundgesetzes:

Zitat, Artikel 20a, Grundgesetz:

„....Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung...“ Zitat Ende

Nähere Erläuterungen finden Sie im nachfolgenden Text.

Problemstellung:

Es soll ein bestehendes Gesetz durch Sie Herr Bundespräsident ratifiziert werden, was keiner Veränderung bedarf und bereits durch den Vorgang der Erstellung dieses Gesetzentwurfes, ganz besonders wenn er legalisiert wird. unsere Verfassung, das Grundgesetz, bereits erheblich u.a. durch das illegale Handeln der Verantwortlichen gefährdet und katastrophale Auswirkungen auf den Wolfsbestand in Deutschland haben wird.

Bisher war es für eine Ausnahmegenehmigung zum Abschuss eines streng geschützten Wolfes dringend erforderlich, das ein genetischer Nachweis des möglichen verantwortlichen Wolfes für ein verstärktes Rissaufkommen nachgewiesen wurde.

Wenn dieses „Gesetz“ beschlossen wird, darf jetzt wahllos in den Familienverband der Wölfe, einem Rudel, hingeschossen werden, bis nach der Ansicht der Verfasser des Gesetzentwurfes die Risse irgendwann aufhören.

Es werden dann prophylaktisch „unschuldige“ Wölfe geschossen, die nichts mit den Rissen zu tun haben!

Was ist das für eine fatale und nicht fachgerechte Sichtweise der Verantwortlichen. Zum wiederholten Male wird die Verhaltensbiologie des Wolfes ignoriert und nicht berücksichtigt.

Das heißt Leitwölfe, vielleicht sogar beide Eltern, werden unter Umständen aufgrund dieses „Gesetzes“ erschossen, von denen die Jungtiere artgerechtes Jagen auf Wild lernen. Spätestens nach dem Untergang des Cuxhavener Rudels (2016/2017) u.a. durch illegale Abschüsse, ist bereits auch den Verantwortlichen bekannt, das dezimierte Wolfsrudel, ohne Leitwölfe, mehr ungeschützte Weidetiere reissen. Aus purem Überlebenshunger...

Wider besseren Wissens soll nun also dieses mehr als fragwürdige Gesetz durchgesetzt werden.

Es legt die unzweifelhafte Vermutung nahe, das es bereits einkalkuliert ist, das es zu weiteren Rissen kommen soll, um wieder eine Argumentation vorliegen zu haben, die weitere Abschüsse von Wölfen legalisiert.

Die Konsequenz aus diesem Handeln ist, mit diesem Gesetz, werden die elementaren Grundlagen geschaffen, obwohl der Wolf den höchsten Schutzstatus in Deutschland inne hat (Grundlage dafür sind internationale und europäische Gesetze).

Somit besteht bei der Tierart Wolf eine sehr hohe Gefahr, das bei der geringen Anzahl dato von nur 300 bis 400 Wölfen (inklusive Jungwölfe) in ganz Deutschland, eine Ausrottung des Wolfes in einem kurzen Zeitraum stattfinden wird (Stand 30.05.2019, Daten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, DBBW).

Wir möchten uns Ihnen zunächst einmal kurz vorstellen.

Das **Wolf-Informations-und Schutz-Zentrum-Vechta e.V.** (<https://www.w-i-s-z-v.de/>)

Derjenige, der Ihnen hier schreibt, hat die Ehre der 1. Vorsitzende dieses gemeinnützigen Vereines zu sein. Das W-I-S-Z-V ist bereits seit Jahren für den Schutz des Wolfes sehr aktiv. Wir haben uns zur Aufgabe gemacht den Wolf bundesweit vor Schäden zu bewahren und ein friedliches Zusammenleben mit dem Menschen zu ermöglichen. Das beinhaltet und anderem die Forschung in den Wolfsgebieten (Verhaltensbiologische Bestandsaufnahmen, Losungsanalysen, Spurenkunde usw.), sowie die wahrheitsgemäße Information der Bevölkerung über das Thema Wolf.

Bereits seit 2015 bin ich der Initiator der größten Petition für den Wolf auf change.org/wolf die es jemals für den Wolf in Deutschland gegeben hat, „**Mit dem Menschen! - Für den Wolf!**“.

Aktuell haben über 158.000 engagierte Wolfsfreunde diese Petition unterzeichnet und zeigen damit die hohe Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung und die große Bereitschaft für den Wolf einzustehen!

Link zur website der Petition **Mit dem Menschen! - Für den Wolf!** auf change.org.

<https://www.change.org/p/nieders%C3%A4chsisches-ministerium-f%C3%BCr-umwelt-energie-und-klimaschutz-herrn-stefan-wenzel-mit-dem-menschen-f%C3%BCr-den-wolf>

Hervorgegangen ist meine Petition aus dem Umstand, das zu dem Zeitpunkt (2015) im Bereich Goldenstedt, Landkreis Vechta, Niedersachsen, die „Goldenstedter Wölfin“, ihr Territorium bezogen hat und sie vielen Gegnern bis heute ausgesetzt ist, die ihren Abschuss fordern.

Aber nicht nur das, wir konnten durch unsere persönliche Präsenz in den Wolfsgebieten illegale Abschüsse der Wölfe verhindern und z.B. einen Armbrustschützen im Wolfsgebiet daran hindern, die mutmaßliche Jagd auf Wölfe durchzuführen.

Durch unsere Anwesenheit und Engagement für die Goldenstedter Wölfin, ist sie nachweislich noch heute am Leben!

„**Artenschutz Wolf**“, (<https://www.artenschutz-wolf.de/>)

aus dem Landkreis Diepholz, vertreten durch Herrn Jens Feeken, ist seit vielen Jahren ein engagierter Wolfsfreund und Wolfsfachmann, der das W-I-S-Z-V in sehr vielen Bereichen kompetent, z.B. in den Bereichen Forschung und Schutz der Wölfe, unterstützt.

Letztes Frühjahr waren wir z.B. gemeinsam in Hannover, zu einem persönlichen Gesprächstermin bei Herrn Umweltminister Olaf Lies.

Nähere Betrachtung der Auswirkungen der oben beschriebenen „Gesetzesänderung“ des bereits bestehenden Bundesnaturschutzgesetzes

(Gesetzentwürfe, siehe bitte Betreff)

Zwei Umweltminister der Bundesländer von Schleswig-Holstein, Herr Jan Philip Albrecht und Niedersachsen, Herr Olaf Lies, verhalten sich bereits illegal, obwohl sie sich der Rechtslage bewusst sind und ebenen durch ihr bereits durchgeführtes Verhalten, die weitere illegale Vorgehensweise von weiteren für den Wolf verantwortlichen Umweltministern und zuständigen Stellen, in Deutschland.

So haben bereits auch die Bundesländer Sachsen und Brandenburg, bzw. deren Umweltminister, sich an den Initiativen von Herrn Umweltminister Lies (Drucksache 481/18 "Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit dem Wolf") beteiligt und versuchen bereits erhöhte Abschüsse von Wölfen gegen den erklärten Willen der Bevölkerung durchzusetzen (u.a. vier durchgeführte Email- und Telefonaktionen der Petition Mit dem Menschen! - Für den Wolf an denen sich zehntausende von Bürgern beteiligt haben).

Unter anderem wird in dieser Initiative gefordert, 10 Prozent des gesamten Wolfsbestandes, angelehnt an das in Frankreich durchgeführte sogenannte „Französische Modell“, jährlich zu erschiessen, ohne ersichtlichen kausalen Zusammenhang.

Diese beiden Umweltminister verstossen bereits jetzt aufs eklatanteste gegen geltende EU-, Bundes- und Landesgesetze, um jeweils einen Abschuss eines Wolfes durchzuführen. In beiden Abschussgebieten wurden die Abschussgenehmigungen mehrfach verlängert.

Die äußerst fragwürdige Entscheidung des Oldenburger Landesgerichtes, in Bezug auf den Abschuss des Rodewalder Rüden bei Nienburg, hat nachweislich bereits Schaden in der Bevölkerung an der Glaubwürdigkeit und Fähigkeit fachgerechte Entscheidungen zu treffen, der Judikative verursacht.

Obwohl es in beiden (bei Pinneberg und Rodewald) „Abschussgebieten“ der Wölfe keinen Herdenschutz gibt, wird seit Monaten eine gnadenlose Verfolgung von zwei einzelnen Wölfen in diesen Bundesländern durchgeführt. Zudem hat es seit der bewilligten Abschussforderung keine Risse mehr in den jeweiligen Gebieten gegeben.

Es ist offensichtlich auch für Herrn Umweltminister Lies nicht relevant, das die Fähe in Rodewald einen Welpen geboren hat und der Leitwolf (Vater) für die Versorgung seines Rudels verantwortlich ist.

Dennoch hält Herr Lies an dem Abschussbefehl des Vaters des Rudels fest. Wird der Rüde erschossen, verhungert der Welpen und die Fähe nimmt gesundheitlichen Schaden. Der Welpen wird hilflos „blind“ geboren und öffnet erst nach einigen Wochen seine Augen. Auch über die Wochen darüber hinaus ist er auf die Fürsorge seiner Elterntiere angewiesen. Ohne sie ist er zum Tode verurteilt!

In dem z.B. vom Land Niedersachsen verfassten Wolfmanagementplan wird eindringlich dargestellt, bevor auch nur ansatzweise auf einen Wolf geschossen werden kann, müssen Alternativmöglichkeiten durchgeführt und ein **wolfssicherer** Zaun mehrfach überwunden

sein. In Rodewald und bei Pinneberg sind keine Zäune jeglicher Art zum damaligen Zeitpunkt vorhanden gewesen!

Alein dieser Umstand ist bereits als mehr als fragwürdig einzustufen. Nach unserer langjährigen Erfahrung hat es z.B. im Bereich der Goldenstedter Wölfin (Landkreis Vechta) keinen überwundenen wolfssicheren Herdenschutzzaun gegeben, obwohl es immer wieder in den Medien und von einem bestimmten Personenkreis so dargestellt wurde.

Zudem ist es bereits nachgewiesen das Wölfe Zäune nicht überspringen, schon gar nicht, wenn sie in 20cm Höhe über dem Boden eine stromführende Litze vorweisen können.

Caniden, zu den auch die Wölfe gehören, springen nur über Zäune wenn es ihnen durch Menschen vehement beigebracht werden würde. Dies zeigen Studien an zahmen Wölfen!

Anstatt den Herdenschutz endlich weiter zu verbessern, wird ein streng geschütztes Tier unerbittlich bis zu seinem Tode verfolgt.

Es wird in diesen Gesetzentwürfen unter anderem gefordert bestehende Gesetze in Bezug auf den Wolf so zu ändern, um ein vielfaches Töten von Wölfen zukünftig durchführen zu können.

Eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage ist nicht notwendig. Die Ihnen vorliegenden vorhandenen und bestehenden Gesetze (siehe Auflistung am Schluss dieses Briefes) regeln bereits alle notwendigen Belange in Bezug auf den Wolf bzw. für mögliche Ausnahmen für nicht sich artgerecht verhaltende Wölfe.

Im Bundesnaturschutzgesetz § 45 (7) Satz 1, sind bereits auch Ausnahmen für spezielle Maßnahmen detailliert beschrieben und verbindlich festgelegt (siehe Auflistung am Schluss der Email).

Eine Handlungsfähigkeit einer zuständigen Behörde beziehungsweise Regierung ist damit gewährleistet. Sie bezieht sich von vorneherein auch nicht nur auf den möglichen Abschuss von Wölfen, sondern explizit auf den intensiven Schutz des Wolfes vor den vielfältigen Gefahren, die ihm drohen.

Gerade in diesem Bereich ist eine konsequente Anwendung und Durchsetzung **bestehender** Gesetze Pflicht, Aufgabe und Motivation zuständiger Personen und Ministerien! Damit verfügen die Bundesländer bereits über ein starkes und effektives Mittel, um etwaigen gegenteiligen Anliegen entgegenzutreten zu können.

Eine Novellierung der Gesetzeslage auch auf Bundesebene ist somit nicht notwendig.

Es handelt sich bei der Tierart Wolf zudem nicht um einen amorphen emotionslosen Gegenstand.

Verhaltensbiologische Betrachtung

Der Wolf ist ein hochintelligenter Beutegreifer der in einem hochsozialen Familienverband lebt. Ein Rudel besteht aus den Eltern, den Jungtieren dieses Jahres und den Jungwölfen aus dem vorigen Jahr.

Somit wird ein territoriales Rudel nicht unbegrenzt wachsen. Die Anzahl von Rudelmitgliedern ist durch vielfältige Gefahren bedroht. In den ersten zwei Jahren gibt es zum Beispiel eine fast fünfzigprozentige Jungwolfsterblichkeit.

Erreichen die Jungwölfe ein Alter zwischen ein bis zwei Jahren, wandern sie aus dem heimatischen Revier ab, um sich neue Gebiete zu erschliessen.

Der Eingriff per Schusswaffe in ein Wolfsrudel zerstört das Rudelgefüge. Werden zum Beispiel einzelne Leitwölfe (Vater und/oder Mutter) erschossen, ist das Rudel führungslos und die Jungen verhungern unter Umständen. Ein „Nicht erlernen“ der Jagd von Wildschwein und Reh als Hauptbeute und das nicht notwendige mögliche Rissverhalten in Bezug auf Weidetiere, wären die Folge.

Illegale Abschüsse der Leitwölfe bei dem Rudel in Cuxhaven haben gezeigt, das durch den Verlust der Leitwölfe (illegaler Abschuss) die Risse an Weidetieren erst begonnen haben und die Situation durch den Abschuss eskalierte (Analyse der Riss-Situation in Cuxhaven, siehe auch www.w-i-s-z-v.de).

Der Abschuss von territorialen Wölfen beziehungsweise vollständigen Rudeln, erreicht in keiner Weise den geforderten Zweck dieser Gesetzesentwürfe. Ein attraktives Wolfsrevier wird nach dem möglichen Abschuss eines vollständigen Rudels wieder unmittelbar danach von neuen territorialen Wölfen besetzt. Und treffen dann doch wieder auf ungeschützte Weidetiere. Dann geht das Erschiessen von Wölfen weiter...

Die Durchführung und Förderung von Herdenschutzmaßnahmen (zum Beispiel durch Zäune und Herdenschutzhunde) ist die sinnvolle, wirkungsvolle und erfolgreiche Grundlage eines friedvollen Zusammenlebens von Mensch und Wolf, nur wird diese Möglichkeit bis heute nicht konsequent genutzt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch bei Ihnen vor Ort, die Dringlichkeit dieser oben beschriebenen Angelegenheit ausführlich erörtern könnten, bevor Sie die Ratifizierung vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Olsson

(1. Vorsitzender)

Inhalte entnommen aus dem Niedersächsischen Wolfskonzept, Seite 12 pdf.

Internationales Recht:

- Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II)
- Berner Konvention (Anhang II)

Europäisches Recht:

- EG Verordnung 338/97 (Anhang A) und EG Verordnung 865/2006
- FFH Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II und Anhang IV)

Bundesrecht:

- Grundgesetz (GG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG)
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)

Landesrecht:

- Niedersächsische Verfassung
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatschG)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG)

Washingtoner Artenschutzabkommen

Wölfe unterliegen dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora (03.03.1973)), das den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten regelt. CITES wird in der Europäischen Union (EU) im Wesentlichen durch die EG-Artenschutz-Verordnungen Nr. 338/97 des Rates und Nr. 865/2006 der Kommission umgesetzt. In Europa ist der Wolf in Anhang II der Berner Konvention of European Wildlife and Natural Habitats, 19.09.1979) gelistet (streng geschützt).

FFH-Richtlinie/ Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Wölfe in weiten Teilen Europas, auch in Deutschland, streng geschützt. Diese europarechtliche Vorgabe wird in Deutschland durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) BNatSchG und § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) BNatSchG umgesetzt. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG nehmen die einschlägigen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a) - d) FFH-RL auf und untersagen das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Wölfen, das erhebliche Stören von Wölfen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können von den vorgenannten Verboten des **§ 44 im Einzelfall Ausnahmen** zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Der Wolf ist laut Anhang II der FFH-Richtlinie eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (prioritäre Art).

Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, für diese Arten den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten bzw. diesen herbeizuführen.

Der günstige Erhaltungszustand für Arten ist in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert und wird über folgende Parameter eingeschätzt:

-Verbreitung

-Population

-Habitat

-Zukunftsaussichten